

Allgemeine Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein der BILSTEIN GROUP, Hagen

Stand 08/2014

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein gelten für alle Bestellungen von Waren sowie Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung mit Unternehmen der BILSTEIN GROUP:

- BILSTEIN GmbH & Co. KG
- BILSTEIN INDUSTRIEBETEILIGUNGEN GMBH
- BILSTEIN SERVICE GmbH
- HUGO VOGELSANG GmbH & Co. KG
- HUGO VOGELSANG HANDEL KG
- C. VOGELSANG GmbH & Co. KG
- C. VOGELSANG HANDEL KG

2. Neben diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein werden je nach abgeschlossenem Vertragstyp und Vereinbarung folgende weitere Vertragsbedingungen in einen Vertrag einbezogen:

- Warenkauf:

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Kauf von Waren

- Reparaturleistungen:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Durchführung von Reparaturleistungen

3. Die Festlegung der Rangfolge der Vertragsbestandteile ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen Allgemeinen Bedingungen vorbehalten.

4. Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteile jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen Fassungen der vorgenannten Klauselwerke. Diese sind einsehbar unter: <http://www.bilstein-gruppe.de/downloads>

5. Sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein sowie die weiteren vertragstypischen Bedingungen in einen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere – künftige – Verträge gleicher Art zwischen den Parteien.

6. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen / Beschaffung Allgemein abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in den vorliegenden Bedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware oder die Dienstleistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

II. Angebote / Vertragsschluss

1. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

2. Erfolgt das Angebot aufgrund unserer Anfrage, darf von den in der Anfrage enthaltenen Vorgaben nur dann abgewichen werden, wenn wir hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Energiesparende Produkte werden, soweit wirtschaftlich darstellbar, von uns bevorzugt. Bei jeder Beschaffung von energieverbrauchenden Produkten (z.B. Produktionsanlagen, Heizungen, Pumpen, Beleuchtungssysteme, Monitore) sind daher auch die jeweils effizientesten Systeme anzubieten und deren Mehrkosten und Minderverbrauch in übersichtlicher Form darzustellen.

Für die Errichtung, Änderung von und Reparatur an Gebäuden sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) als wichtiger Bestandteil der Planungsphase zu beachten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Führung der entsprechenden, rechtlich geforderten Nachweise (Energieausweis, Energieeinsparnachweis, Nachweis gemäß EEWärmeG). Ebenso sind Vorschläge für besonders energieeffiziente Bauweisen („Effizienzgebäude“) zu unterbreiten und deren Wirtschaftlichkeit zu berechnen und darzustellen.

4. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.

III. Preise / Rechnung

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und umfasst sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers erforderlich sind, es sei denn in dem jeweiligen Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

2. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

3. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - in den angegebenen Preisen enthalten.

4. Rechnungen sind gemäß dem deutschen Umsatzsteuerrecht an die jeweils beauftragende Gesellschaft und unter Angabe der Bestellnummer zu erstellen sowie unter Beifügung aller erforderlichen Abrechnungsunterlagen (bei Leistungen u.a. Stundenprotokolle / Tätigkeitsnachweise) einzureichen.

IV. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Auftragnehmer gefordert nachzuweisen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

V. Lieferfristen / Fertigstellungstermine

1. Vereinbarte Lieferfristen und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Drohende Verzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer- oder Fertigstellungstermins ist der Eingang der Ware bzw. die Meldung der Fertigstellung bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung bzw. Ausführung der geschuldeten Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

VI. Compliance

1. Der Auftragnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber uns handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungspflichten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu erfüllen. Hierbei hat er insbesondere zu berücksichtigen:

- Bezogen auf Zukaufmaterialien (z.B. Verpackungen) und deren spätere Entsorgung:

- Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Gewichtsreduktion, Einsatz von Recyclingmaterialien,
- Reduzierung der Materialvielfalt,
- Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen,
- Vermeidung oder Verminderung umweltgefährdender Werkstoffe und Zusätze wie z. B. Schwermetalle,
- Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit durch geeignete Werkstoffauswahl,
- Kennzeichnung der Materialien,
- demontagefreundliche Konstruktion.

- Bezogen auf Zukaufteile, und deren spätere Entsorgung:

- Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs
- Reduzierung von Emissionen, ideal ist „zero emission“
- Erhöhung der Servicefreundlichkeit und der Wiederverwendbarkeit durch Standardisierung der Bauteile und leichte Zerlegbarkeit (s. o.),
- Erhöhung der Einsatzdauer durch Nachrüstbarkeit und Zukunftstauglichkeit

Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solche Systeme, Anlagen, Geräte und Ersatzteile liefern bzw. verwenden, für die nachweislich die Möglichkeit einer geordneten Entsorgung oder Verwertung besteht.

VII. Eigentumsrechte / Geheimhaltung

1. Von uns zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen sowie Modelle und Muster sind ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags zu verwenden und uns nach seiner Abwicklung unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Der Auftragnehmer hat die Geschäftsverbindung mit uns allgemein sowie die den jeweiligen Vertrag betreffenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere gem. vorstehender Ziff. 1 – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie besteht nicht, wenn und soweit die Kenntnisse allgemein bekannt sind oder der Auftragnehmer diese aufgrund eines vollstreckbaren Titels oder kraft öffentlicher Weisung herauszugeben hat.

VIII. Höhere Gewalt

1. Im Falle von zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen, die die Erfüllung des Vertrags verhindern, kann die Erfüllung der jeweiligen Vertragspflicht um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben werden.

2. Höhere Gewalt liegt u. a. bei währungs- und handelspolitischen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, nicht von der betroffenen Vertragspartei verschuldeten Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie ähnlichen Ereignissen vor.

3. Mit Ende der durch Höhere Gewalt verursachten Behinderung hat die an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehinderte Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, wann sie die Vertragserfüllung wieder aufnimmt. Dies gilt nicht Fällen, in denen die Behinderung offensichtlich zu Ende ist.

4. Wenn die Ereignisse Höherer Gewalt die weitere Vertragserfüllung um mehr als 6 Monate verzögern, sind die Vertragsparteien zum Rücktritt von dem / den betroffenen Verträgen berechtigt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.

3. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

4. Für alle Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie alle weiteren Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt in

Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

5. Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

7. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.